

Satzungsänderungen

§ 13 Akteneinsicht

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (2) Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder **Fraktion Liste** mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende **Fraktion Liste** dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

Vorschlag 1:

- (1) ~~Jedes-Fünf~~ Mitglieder des Studierendenparlaments ~~kann können~~ beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.

[...]

Vorschlag 2:

- (1) ~~Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.~~ **Auf Antrag kann darüber abgestimmt werden, ob in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird. Der Antrag muss mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas angenommen werden.**

[...]

Ergänze §13a und §13b:

§13a Große Anfrage

- (1) Fünf Mitglieder des Studierendenparlaments können eine Große Anfrage an den AStA stellen. Sie sind dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich einzureichen und zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage

deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein.

(2) Das Präsidium gibt die Anfrage an den AStA weiter und bittet um eine Antwort innerhalb von 2 Monaten.

(3) Nach Erhalt und Verteilung der Antwort des AStAs oder Ablauf der 2 Monatsfrist, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu setzen. Auf Verlangen findet eine Aussprache über die Anfrage in der entsprechenden Sitzung statt.

§13b Kleine Anfrage

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann eine Kleine Anfrage an den AStA stellen. ~~Die Gegenstände dürfen nicht nur von örtlichem Interesse sein.~~ (Beispiel aus GO hess. Landtag) Die Kleinen Anfragen sind dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, dass sie vom AStA in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen Satz 1 bis 4 verstoßen, weist das Präsidium zurück. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat.

(2) Das Präsidium teilt die zugelassenen Kleinen Anfragen dem AStA mit. Sie werden von ihm innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet. Falls die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich ist, soll ein Zwischenbericht mit Angabe der Hinderungsgründe gegeben werden.

GO-Änderungen

§9 Ablauf von Beratungen

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Danach können sich alle Anwesenden zu dem behandelten Thema zu Wort melden.

(2) Wortmeldungen zur Sache erfolgen durch deutliches Heben einer Hand. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hält diese Reihenfolge in einer Redeliste fest. **Die Redeliste soll so erstellt werden, dass Erstredner*innen und Frauen* begünstigt werden.** Bei mehreren zeitgleich eingehenden Wortmeldungen soll die Sitzungsleitung die Reihenfolge so wählen, dass Redner*innen verschiedener Gruppen hintereinander sprechen.

[...]

§11 Eingriffe der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung soll Redner*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen.

(2) Parlamentarier*innen, die durch unangemessene Lautstärke, persönliche Beleidigungen, **sexistische, rassistische, sowie allgemein diskriminierende Äußerungen** oder auf andere Weise den Ablauf der Sitzung gravierend stören, oder die gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen, werden von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen.

[...]

§12 Persönliche Erklärungen

(1) ~~Persönliche Erklärungen zu Ablauf und Inhalt einer Diskussion oder einer Entscheidung des Parlaments können am Ende eines Tagesordnungspunkts mündlich oder schriftlich abgegeben werden.~~ **Nach Beendigung der Behandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes sind persönliche Erklärungen in schriftlicher Form möglich. Diese sind ausschließlich in Bezug auf die Debattenkultur zulässig und werden durch das Präsidium verlesen. Sie werden nicht kommentiert.**

(2) Persönliche Erklärungen werden im Protokoll der Sitzung veröffentlicht. ~~Die schriftliche Erklärung muss dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.~~

(3) Schriftliche Erklärungen können bei der Sitzung angekündigt und nachgereicht werden. **Die schriftliche Erklärung muss dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.** Ein mündlicher Vortrag der Erklärung ist nicht notwendig.

§19 Geschäftsordnungsanträge

Zur Diskussion: Manche GO Anträge sollten ein 2/3 Mehrheit verlangen

§20 Arten und Regeln der Abstimmung

[...]

(5) Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung oder der Geschäftsordnung dafür vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von sieben Parlamentarier*innen auf den von der Sitzungsleitung zuvor ausgegebenen Abstimmungszetteln. Die Sitzungsleitung gibt an, mit welchen Formulierungen abgestimmt werden kann. Abweichungen davon gelten als ungültige Stimmabgaben. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Festhalten des Abstimmungsverhaltens der **Fraktionen Listen**.

[...]

§21 Mehrheiten und Wahlverfahren

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt; ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

[...]

Vorschlag aus dem Arbeitskreis:

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der **positiv** abgegebenen Stimmen (**Ja-Stimmen**) **gegenüber den negativ abgegebenen Stimmen** gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht als **negative** abgegebene Stimmen (**Nein-Stimmen**) gezählt. Ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(Begründung: Grundsätzlich sollte jede Stimme, außer ungültige Stimmen gezählt werden. Eine Enthaltung bedeutet keine Zustimmung. Werden diese Stimmen außen vorgelassen, so könnten sie als Ja-Stimmen interpretiert werden. Es gibt aber keinen Spielraum für Interpretationen (!). Vom Prinzip her kenne ich es so, dass die es nur dann es eine Mehrheit geben kann, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Enthaltungen und Nein-Stimmen übertrifft.)